

Ordnung für die Schulseelsorge in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Vom 18. Juni 2024

Präambel

¹Seelsorge ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung zum Menschen. ²Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nehmen möchte, unabhängig von dessen Religions- und Konfessionszugehörigkeit. ³Durch die Schulseelsorge wird Kindern und Jugendlichen sowie allen anderen Menschen, die im schulischen Kontext leben und arbeiten, das Angebot gemacht, seelsorglich begleitet zu werden, um vom Evangelium her Orientierung und Sinn für die konkrete Gestaltung ihres Lebens und Handelns zu finden. ⁴Im Zentrum der Schulseelsorge steht das seelsorgliche Gespräch, das besonders zu schützen ist.

§ 1

Beauftragung zur Schulseelsorge

(1) ¹Auf Antrag können staatliche oder katechetische Lehrkräfte, die in einer Schule auf dem Gebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers Religionsunterricht erteilen und die Mitglied einer der Gliedkirchen der EKD sind, mit der Wahrnehmung der Aufgabe der Schulseelsorge durch die Landeskirche Hannovers beauftragt werden, wenn sie nach dem Kirchengesetz über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften voziert sind, eine Vokation als erteilt gilt oder eine von der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen anerkannte Vokation einer anderen EKD-Gliedkirche vorliegt. ²Der Antrag auf Beauftragung ist mit der Aufnahme in eine Kursreihe der Qualifizierung Schulseelsorge einzureichen. ³Voraussetzung für die Erteilung der Beauftragung ist eine Qualifikation zur Seelsorge, die erreicht wurde durch

- a) eine Seelsorgeausbildung im Vikariat oder
- b) den erfolgreichen Abschluss der Langzeitfortbildung Schulseelsorge der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers oder
- c) den Abschluss einer vergleichbaren Ausbildung in einer anderen Gliedkirche der EKD, die von der Landeskirche anerkannt wird.

⁴Wer einen Antrag stellt, muss eine Verschwiegenheitserklärung über die Tätigkeit in der Schulseelsorge vorlegen. ⁵Staatliche Lehrkräfte benötigen eine schriftliche Zustimmung der Schulleitung und des Schulvorstandes zur Schweigepflicht, die mit der Beauftragung verbunden ist. ⁶Lehrkräfte, die an einer anderen als einer staatlichen oder kirchlichen Schule unterrichten, benötigen zusätzlich die Zustimmung des Schulträgers zur Beauftragung. ⁷Bei katechetischen Lehrkräften erfolgt die Beauftragung im Benehmen mit der Schulleitung. ⁸Eine Beauftragung ist nicht möglich bei Wahrnehmung eines schulleitenden Amtes. ⁹Die

kirchliche Beauftragung mit Einsegnung in den Dienst wird im Rahmen eines Gottesdienstes vorgenommen.

(2) ¹Die Beauftragung wird für sechs Jahre erteilt. ²Die Beauftragung kann durch das Landeskirchenamt widerrufen oder durch die Schulseelsorgerin oder den Schulseelsorger niedergelegt werden. ³Die Beauftragung wird widerrufen, wenn die Schulleitung und der Schulvorstand ihre Zustimmung zu der Beauftragung aufheben oder erhebliche Pflichtverstöße durch eine Schulseelsorgerin oder einen Schulseelsorger begangen wurden. ⁴Bei einem Schulwechsel oder dem Eintritt in den Ruhestand gilt die Beauftragung als widerrufen.

(3) ¹Eine erneute Beauftragung einer Schulseelsorgerin oder eines Schulseelsorgers kann auf Antrag erfolgen. ²Sie setzt die Teilnahme an zumindest einem Fortbildungsangebot für Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger am Religionspädagogischen Institut Loccum voraus und eine regelmäßige Teilnahme an den von den Beauftragten für Kirche und Schule organisierten Schulseelsorge-Fortbildungen in der Region. ³Die Regelungen des Absatzes 1 gelten entsprechend. ⁴Die zuständige Superintendentin oder der zuständige Superintendent muss der Beauftragung zustimmen.

(4) Soweit die Aufgabe nicht im Rahmen eines kirchlichen Dienstauftrages wahrgenommen wird, erfolgt sie ehrenamtlich.

§ 2

Ausübung der Beauftragung

(1) ¹Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger sind in Ausübung des seelsorglichen Dienstes unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. ²Sie nehmen einen bestimmten Seelsorgeauftrag im Sinne des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses der EKD wahr und sind in Ausübung der Seelsorge zur uneingeschränkten Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet.

(2) ¹In der Ausübung der Beauftragung sind Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger an Schrift und Bekenntnis sowie die kirchliche Ordnung gebunden. ²Sie stehen unter dem besonderen Schutz und der besonderen Fürsorge der Kirche.

(3) Ausdruck dieser besonderen Fürsorge durch die Landeskirche ist die finanzielle Förderung von schulseelsorglichen Projekten, Angebote zur Fortbildung, die persönliche Beratung und eine Ermöglichung von Supervision auf Antrag.

§ 3

Fachaufsicht

¹Die fachliche Begleitung für Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger wird durch die Dozentin oder den Dozenten für Schulseelsorge am Religionspädagogischen Institut Loccum und die Beauftragten für Kirche und Schule in den Sprengeln wahrgenommen. ²Die fachliche

Aufsicht führt das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Schulseelsorge in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 27. Juni 2023 (Kirchl. Amtsbl. S. 82) außer Kraft.

Hannover, den 18. Juni 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Mainusch